

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 4

Freitag, 31.03.2000

Nr. 1/2000

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles	Seite
* Tagesordnung der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.04.2000	2
* Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.1999	3
* Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2000	4
* Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2000	6
* Berichtigung von Schreibfehlern in der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer	6
* Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lauchhammer	6
* Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer - Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2000/2001 -	7
* Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer	8
* 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1994	11
* Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" vom 18.09.1993 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.02.2000	13
* Öffentliche Bekanntmachung der Stadt als Mitglied des WAL	14

**Tagesordnung der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, dem 05.04.2000
um 18:00 Uhr im Kulturhaus Lauchhammer-Mitte
- Öffentlicher Teil -**

<u>Vor.- Nr.</u>	<u>TOP Nr.</u>	
	1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
	2.	Änderung bzw. Bestätigung der Tagesordnung
	3.	Einwohnerfragestunde
	4.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.02.2000, Beschlussfassung
	5.	Beschlusskontrolle
III/14/00 1.Ä.	6.	1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer
III/103/99 1.Ä.	7.	1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
II/82/96 4.Ä. z. 2. E.	8.	Änderung zum Treuhändervertrag über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der Stadt Lauchhammer vom 16.03.1999
III/19/00	9.	Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Tyczka Minol GmbH und der PrimaGas GmbH zur Flüssiggasversorgung des Ortsteiles Kostebrau
III/25/00	10.	Beitritt zum Verein "LUTKI e.V. - Lausitzinitiative für Unternehmensentwicklung, Transfer, Kommunikation und Innovation"
II/20/94 2.Ä.	11.	Kostenbeteiligung der Eltern an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung hier: Ermäßigung von Essengeldbeiträgen
72/93/A	12.	Aufhebungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan für das Grundstück Vogelherdweg/Ecke Heinrich-Zille-Straße
III/23/00	13.	Vorzeitige Mittelfreigabe der Ämter 10 und 60
III/27/00	14.	Vorzeitige Mittelfreigabe - Amt 40
III/10/00	15.	Jahresrechnung 1998
	16.	Ausreichung der Diskussionsvorlage "Ausbildungszuschuss für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe"
	17.	Behandlung von Anfragen

Der **nichtöffentliche Teil** der Beratung umfasst weitere 11 Tagesordnungspunkte.

**Beschlüsse der 8. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom
07.12.1999**

- öffentlicher Teil -

III/102/99

Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
27 Ja-Stimmen

III/103/99

Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
27 Ja-Stimmen

III/81/99

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
24 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

III/82/99

Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
24 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

III/87/99

Satzung des Wasserverbandes Lausitz WAL

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
7 Enthaltungen

III/88/99

Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung des WAL vom 22.04.1999

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
26 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/89/99

Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des WAL vom 22.04.1999

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
26 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/90/99

Änderungssatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des WAL vom 22.04.1999

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
26 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/91/99

Wirtschaftsplan 2000 des WAL

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
26 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/93/99

Austritt der Gemeinde Lieskau aus dem WAL

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
27 Ja-Stimmen

III/95/99

Erhebung einer Verbandsumlage zur Finanzierung einer externen Strukturunterstützung des WAL

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
27 Ja-Stimmen

III/96/99

Stadtbüro Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
23 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/72/99

Änderung und Auflösung von Schulen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
21 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

III/97/99

Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Lauchhammer- Süd II

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
24 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -

III/101/99 NÖ

Sanierungsbeitrag KWBG

Abstimmung:

Der Variante 1 des Beschlussvorschlages wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmung:

Die Variante 2 des Beschlussvorschlages wurde mehrheitlich

abgelehnt.

III/75/99 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes im Kuchlerweg, Lauchhammer-Süd (Baugrundstück Nr. 7)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/76/99 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes im Kuchlerweg, Lauchhammer-Süd (Baugrundstück Nr. 34 a)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/99/99 NÖ

Flächentausch zur Flurneuordnung am Standort des ehemaligen ACZ Lauchhammer-West, Ziegeleiweg

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/78/99 NÖ

Verkauf einer Gartenfläche in Lauchhammer-West, Dolsthaidaer Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/86/99 NÖ

Ausschreibung / Fremdvergabe von Teilbereichen des Bauhofes der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/80/99 NÖ

Übernahme eines Anliegerweges an der Finsterwalder Straße in Lauchhammer-West in Kommunaleigentum

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

II/69/96 1.Ä. NÖ

Erbbaurechtsvertrag für den ehemaligen Kindergarten in Grünwalde, Finsterwalder Straße 27

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/84/99 NÖ

Erwerb von zwei privaten Flurstücken im Bereich des Naherholungsgebietes "Grünwalder Lauch"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

II/79/99 NÖ

Vermögenszuordnung von 2 Flurstücken von 1 qm Größe an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (envia)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/94/99 NÖ

Verkauf eines WAL-Grundstückes in Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/85/99 NÖ

Grundstücksankauf für den Rathausstandort Liebenwerdaer Straße in Lauchhammer-Süd und entsprechende Mittelbereitstellung

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

II/56/98 1.Ä./A

Verkauf einer Grundstücksteilfläche im B-Plangebiet Gutshof Lauchhammer-West

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2000

- öffentlicher Teil -

III/14/00

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.

12 Ja-Stimmen

13 Nein-Stimmen

III/15/00

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt

25 Ja-Stimmen

II/89/94 1.Ä.

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1994

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

13 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

III/87/98 1.E.

Kommunaler Miteleistungsanteil Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Lauchhammer-Mitte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

III/100/99 1.Ä.

2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2000

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

17 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

III/16/00

Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2000

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 16 Ja-Stimmen
 8 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

III/11/00

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 14 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 4 Enthaltungen

37/93 3.Ä.

3. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 19 Ja-Stimmen
 6 Enthaltungen

III/09/00

Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2000/2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 21 Ja-Stimmen
 4 Enthaltungen

III/13/00

Vorzeitige Mittelfreigabe VMH 2000 - Amt 60

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
 25 Ja-Stimmen

III/12/00

Grundsätze zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im "Sanierungsgebiet Innenstadt Lauchhammer-Mitte"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
 25 Ja-Stimmen

II/82/96 2.Ä.z.1.E.

Änderung der Richtlinie für kleinteilige Einzelvorhaben

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
 26 Ja-Stimmen

II/52/97 4.E.

Ergänzte Prioritätenliste zur Städtebausanierung ab Programmjahr 1997 für das "Sanierungsgebiet Innenstadt Lauchhammer-Mitte"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
 26 Ja-Stimmen

III/17/00

Ausbildungszuschuss für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
 7 Ja-Stimmen
 12 Nein-Stimmen
 7 Enthaltungen

III/97/99 1.E.

Städtebaulicher Rahmenvertrag über das Industriegebiet Lauchhammer-Süd II

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 18 Ja-Stimmen
 8 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -

III/01/00 NÖ

Verkauf eines Gartengrundstückes in der AWG-Siedlung Lauchhammer-Nord

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/02/00 NÖ

Verkauf eines Gartengrundstückes in der AWG-Siedlung Lauchhammer-Nord an die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lauchhammer e.G.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/04/00 NÖ

Verkauf eines Pachtgrundstückes in Lauchhammer-Süd an die langjährigen Pächter

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/05/00 NÖ

Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-West, Elsterwerdaer Straße an die Inhaber des Nutzungsrechtes

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/08/00 NÖ

Verkauf des Grundstückes Ortrander Straße 9 Lauchhammer-Mitte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/03/00 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes im Küchlerweg, Lauchhammer-Süd (Baugrundstück Nr. 6)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/07/00 NÖ

Gewährung einer Dienstbarkeit (Wegerecht) in

Lauchhammer-Mitte, Lutherstraße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/18/00 NÖ

Vorkaufsrecht der Gemeinde zum Kaufvertrag Hotel "Zur Eiche" /AWU

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

Über eine Beschlussvorlage des nichtöffentlichen Teils kann aus Datenschutzgründen nicht berichtet werden.

Beschluss der nichtöffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2000

III/26/00 NÖ

Vorbereitung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Wärmeversorgung Lauchhammer GmbH am 07.03.2000 - Erhöhung Stammkapital

Abstimmung:

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt

Berichtigung von Schreibfehlern der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1999, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer in der Sonderausgabe vom 23.12.1999 ist wie folgt zu berichtigen:

§ 6 Absatz 2 d.) ist wie folgt zu ersetzen:

"d.) in den Fällen des § 7 Abs. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde."

§ 6 Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

"Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden."

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Lauchhammer am 16.02.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbe-steuer werden für das Gebiet der Stadt Lauchhammer wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaft-lichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag 350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2000.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Lauchhammer, 22. Februar 2000

Borchert -Siegel- Schramm
 Vorsitzender der Bürgermeister
 Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer

- Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2000/2001 -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S.102), geändert durch das Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Art. 3 der 1. BbG FRG vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) in ihrer Sitzung am 16. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Grundschulen sowie für Gesamtschulen, die mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst sind.

§ 2 Schulbezirke

In der Stadt Lauchhammer werden für das Schuljahr 2000/2001 folgende Schulbezirke gebildet:

Schulbezirk A Grundschule Lauchhammer-West

Lauchhammer-Süd; Lauchhammer-West; Finsterwalder Straße (ab Feuerwehrgebäude bis Bockwitzer Straße); Unterhammer

Schulbezirk B Grundschule Lauchhammer-Ost

Lauchhammer-Ost
Ortsteil Kostebrau
Bertolt-Brecht-Straße, Brunnenstraße, Cottbuser Straße, Dietrich-Heßmer-Platz, Ernst-Thälmann-Straße, Ernst-Toller-Straße, Feldstraße, Friedrichsthaler Straße, Friedhofsgasse, Gerhart-Hauptmann-Straße, Georg-Herwegh-Straße, Hegelstraße, Joh.-R.-Becher-Straße, Kohlgasse, Lutherstraße, Makarenkostraße, M.-Andersen-Nexö-Straße, Max-Baer-Straße, Mittelweg, Mühlenstraße, Naundorfer Straße, Nordstraße, W.-Oberhaus-Straße, Ortrander Straße, Otto-Hurraß-Eck, Otto-Hurraß-Straße, Pestalozzistraße, Querstraße, Schmale Gasse, Siedlerstraße, Taubenstraße, Theodor-Körner-Straße, Thomas-Mann-Straße, Töpfergasse, Wehlenteichweg

Schulbezirk C 2. Gesamtschule Lauchhammer-Mitte

Am Galgenberg, Am Waldstadion, Butterberg, Einsteinstraße, Erich-Weinert-Straße, Finsterwalder Straße (bis Feuerwehrgebäude), Franz-Liszt-Straße,

Friedrich-Wolf-Straße, Friesenweg, Gartenstraße, Grundhof, Grundhofstraße, Grünewalder Straße, Heideweg, Heinrich-Zille-Straße, Hohe Straße, Jahnstraße, Karl-Huth-Straße, Kleinleipischer Straße, Kurt-Wabbel-Straße, Mückenberger Straße, Poststraße, Platz der Solidarität, Richard-Wagner-Straße, Seewaldstraße, Seilergasse, Starkestraße, Straße der Freundschaft, Thomas-Müntzer-Straße, Tschaikowskistraße, Vogelherdweg, Weinbergsiedlung, Weinbergstraße, Weststraße, W.-Seelenbinder-Straße, Wilhelm-Pieck-Straße

Schulbezirk D Europaschule Grünewalde - Grundschule -

Ortsteil Grünewalde, Waldesruh, Lauchhammer-Nord, Koyné, Alte Kleinleipischer Straße, AWG-Siedlung, Waldsiedlung, Feldstraße, Kiefernweg, Grenzweg

§ 3 Überschneidungsgebiete

Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes werden folgende Überschneidungsgebiete bei den Schulbezirken gebildet:

Überschneidungsgebiete/Straßen Schulen

- | | |
|---|---|
| a) Hohe Straße, Einsteinstraße, | 2. Gesamtschule
Lauchhammer-Mitte /
Europaschule
Grünewalde
- Grundschule - |
| b) Grundhof, Grundhofstraße
Am Galgenberg,
Seewaldstraße, Weststraße, | 2. Gesamtschule
Lauchhammer-Mitte /
Grundschule
Lauchhammer-West |

Über die zuständige Schule für das Überschneidungsgebiet entscheidet im Bedarfsfall der Schulträger.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung der Stadt Lauchhammer vom 12. Mai 1999 außer Kraft.

Lauchhammer, 22. Februar 2000

Borchert	-Siegel-	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) und der §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205) - VergnügStG Bbg -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162, ber. S. 172) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz- EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 07.12.1999 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt aufgrund dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Lauchhammer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b.) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege,

die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 12 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 15 Abs. 3).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 10) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§§ 11 bis 14),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses

Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Teil - Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Lauchhammer im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt Lauchhammer genehmigte Ausweise, die im Sinne des VergnügStG Bbg. als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 15) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lauchhammer vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Lauchhammer zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt Lauchhammer abgegeben werden.

§ 7 Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 DM nachrichtlich 0,51 Euro übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgeld. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Stadt Lauchhammer ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 19 VergnügStG Bbg zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8 Allgemeiner Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Stadt Lauchhammer die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 10 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6 oder 15 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit

festzustellen, so kann die Stadt Lauchhammer die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

- (2) Wenn der Verpflichtete (§ 3) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 15), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 9) nicht wahrt, kann die Stadt Lauchhammer einen Zuschlag bis zu 25 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Teil - Pauschsteuer

§ 11 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 12 und 13 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 8) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt Lauchhammer spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 12 Nach Apparaten

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) In Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg beträgt die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 180 DM nachrichtlich 92,03 Euro und für sonstige Apparate 40 DM nachrichtlich 20,45 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 60 DM nachrichtlich 30,68 Euro und für sonstige Apparate 30 DM nachrichtlich 15,34 Euro je Apparat und angefangenen

Kalendermonat.

- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 800 DM nachrichtlich 409,03 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (5) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (6) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 13 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 DM nachrichtlich 1,02 Euro.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 14 Entrichtung

Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 10 findet entsprechende Anwendung.

IV. Teil - Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Lauchhammer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Lauchhammer ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

- (1) In den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2 und 5 ist das Haushaltsamt die zuständige Stelle der Stadt Lauchhammer.
- (2) Soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des VergnügStG Bbg anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 29.03.1995 außer Kraft.

Lauchhammer, 15.12.1999

Borchert
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

-Siegel-

Schramm
Bürgermeister

1. Änderung der Entschädigungs-satzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1994

Aufgrund der §§ 5 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) i.V.m. § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 02.06.1995 (GVBl. II S. 414) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1994 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse sowie der Ortsteilbeiräte.

§ 2

Dem im § 1 genannten Personenkreis werden nach Maßgabe der KomAEV und dieser Satzung ein Sitzungsgeld, eine Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschlag und Reisekosten gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

- (1) Für Stadtverordnete wird (gemäß § 6 KomAEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM festgesetzt.
- (2) Für Stadtverordnete, die gleichzeitig einen Ausschuss leiten mit Ausnahme des Hauptausschusses, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 DM festgesetzt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie an die Fraktionsvorsitzenden wird (gemäß § 7 KomAEV) monatlich neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung:	400,00 DM
2. Vorsitzender des Hauptausschusses:	360,00 DM
3. Fraktionsvorsitzende:	100,00 DM

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1, 2 und 3 nebeneinander, so wird

nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Personen, die als Ortsvorsteher oder Vorsitzende von Ortsteilbeiräten wirken, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 DM, sofern sie nicht als Abgeordnete gemäß § 3 entschädigt werden.

(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach den Absätzen 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt:

Abs. 1 Nr. 1: 100,00 DM
 Nr. 2: 50,00 DM
 Nr. 3: 50,00 DM und

Abs. 2 : 15,00 DM

wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sitzungsgeld für Stadtverordnete

Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten (gemäß § 9 KomAEV) für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 DM neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.

§ 6

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsteilbeiräten

Sitzungsgeld erhalten (gemäß § 10 KomAEV):

sachkundige Einwohner in Höhe von 25,00 DM und Mitglieder von Ortsteilbeiräten in Höhe von 15,00 DM. Für Sitzungen der Ortsteilbeiräte werden in einem Kalenderjahr lediglich für sechs Sitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtlich tätigen Beauftragten, die nicht Bedienstet der Gebietskörperschaft sind, wird (gemäß § 12 KomAEV) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM gewährt.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden (gemäß § 5 KomAEV) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos (Überweisung).

(2) Fehlen in den §§ 5 und 6 genannte Personen bei einer Sitzung, für die Sitzungsgeld gewährt wird, erhalten diese kein Sitzungsgeld.

(3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 9

Verdienstauffall

Ein Verdienstauffall wird gemäß § 13 KomAEV erstattet. Als Höchstsatz im Sinne § 13 Absatz 1 letzter Satz KomAEV werden 15,00 DM und im Sinne § 13 Absatz 2 Satz 3 KomAEV werden 25,00 DM bestimmt.

§ 10

Reisekostenentschädigung

Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird (gemäß § 14 KomAEV) eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage der Reisekostenstufe C gewährt.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere Dringlichkeit) besteht die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung der Dienstreise.

§ 11

Anwendung der KomAEV

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der KomAEV sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borchert	-Siegel-	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

**Satzung der Stadt Lauchhammer
über die Erhebung der Gebühren
zur Deckung der Beiträge und
Umlagen des Gewässerverbandes
"Kleine Elster - Pulsnitz"
vom 18.09.1993 in der Fassung
der 3. Änderung vom 16.02.2000**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218, 219) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 16.02.2000 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 18.09.1993 (1. Änderung - Beschlussnummer 94/10/91 vom 26.10.1994, 1. Ergänzung - Beschlussnummer 95/08/47 vom 23.08.1995, 2. Änderung - Beschlussnummer 99/01/04 vom 20.01.1999) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Lauchhammer ist Mitglied des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz", Sitz Sonnewalde. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern,
 - b) darüber hinaus kann der Verband Gewässer ausbauen und renaturieren, Anlagen in und an Gewässern bauen und unterhalten, den Hochwasserabfluss regeln und den Ausgleich der Wasserführung herbeiführen und im Auftrag und auf Kosten Dritter wasserwirtschaftliche Anlagen herstellen, unterhalten, betreiben, ändern oder beseitigen und sonstige Leistungen erbringen.
2. Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandsatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Stadt Lauchhammer überwält die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt, Pflichten abnimmt oder erleichtert oder die das Verbandsunternehmen durch die Beteiligung am Abflussvorgang der Gewässer beanspruchen.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühr für die Unterhaltung der Gewässer (§ 1 Abs. 1a) bemisst sich nach den Berechnungsgrundsätzen gem. § 2 Abs. 4. Da eine katasteramtliche Feststellung des Anteils von versiegelter und unversiegelter Fläche noch nicht vorliegt, erfolgt eine Pauschalisierung der Gebühr für wohnungsbewirtschaftende Betriebe, privat genutzte Grundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke. Die gezahlten Beiträge sind als Vorauszahlung zu betrachten. Bei endgültiger Einmessung der Flächen erfolgt die genaue Abrechnung.
 2. Der Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Eigentumswechsel werden erst im darauffolgenden Rechnungsjahr berücksichtigt. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.
 4. Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung (§ 1 Abs.1a) beträgt:
 - a) Die Gebühr für wohnungsbewirtschaftende Betriebe beträgt 6,50 DM pro WE als Anteil für versiegelte Fläche. Dabei gilt nicht belegter Wohnraum als vermietet.
 - b) Für rein privat genutzte Grundstücke beträgt die Gebühr:

bis	1.000 m ²	15,00 DM
bis	2.000 m ²	18,50 DM
bis	5.000 m ²	24,50 DM
bis	10.000 m ²	30,50 DM
über	10.000 m ²	36,50 DM
- Rein privat genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind alle katastermäßig erfassten Flächen, die der Grundsteuerpflicht gemäß Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 unterliegen einschließlich der, die gem. §§ 3 und 4 GrStG bzw. §§ 32, 33 und 43 GrStG von der Grundsteuer befreit sind und nicht gewerblich genutzt werden.
- c) Die Gebühr für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke und private Grundstücke mit anliegender gewerblicher Nutzung, welche nicht unter a) und b) veranlagt werden, beträgt 12,00 DM je angefangenen Hektar, sowie einen Zuschlag von 96,00 DM/Hektar für versiegelte Fläche.

5. Die Gebühr nach Abs. 4 wird jährlich im Verhältnis der anteiligen Beitragsentwicklung der Stadt Lauchhammer an den Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" angepasst. Diese Anpassung ist vor der jeweiligen Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen.
6. Gewässereinleiter, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren oder Vorteilhabende aus den Verbandsaufgaben nach § 1 Abs. 1 b, werden in einer Höhe zu Gebühren veranlagt, die der Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" festsetzt. Die Veranlagung für die Gebühr nach § 2 Abs. 6 Satz 1 kann direkt durch den Verband erfolgen.

§ 3 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
Soweit der Gebührenschildner selbst vom Gewässerverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird, dürfen von ihm Gebühren nicht erhoben werden.
2. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Lauchhammer die notwendige Unterstützung zu gewähren.
3. Mehrere Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr gem. § 2 Abs. 4a, 4b, 4c wird durch Heranziehungsbekleid, der mit dem Bekleid über andere Abgaben verbunden sein kann, von der Stadt Lauchhammer festgesetzt.

Die mögliche Direktveranlagung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
2. Die gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekleides (Gebührenbekleides) fällig.
3. Der Gebührenbekleid wird entsprechend der Verbandsatzung des Gewässerverbandes - § 26 Beiträge - jährlich neu festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borchert	-Siegel-	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer weist gemäß § 23 Ziffer 1 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Lausitz für die Stadt Lauchhammer als Mitglied des Wasserverbandes Lausitz darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 14.12.1999 die

1. Änderung zur "Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz" vom 22.04.1999

beschlossen hat. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 13 vom 20.12.1999.

Ende des Amtsteils

Hinweis:

Die Stadt Lauchhammer veröffentlicht unter der Internetadresse <http://www.lauchhammer.de> unter der Rubrik "Bürger & Stadt" und deren Titelseite eine öffentliche Stellenausschreibung. Gesucht wird für eine befristete Stelle in kurzfristiger Beschäftigung ein/eine RettungsschwimmerIn für den Saisonbetrieb vom 15. Mai bis 30. August 2000 für das Strandbad Lauchhammer-West.

Impressum:

<i>Herausgeber:</i>	Stadtverwaltung Lauchhammer Bürgermeister Rainer Schramm
<i>Verantwortlich für amtliche und redaktionelle Veröffentlichungen:</i>	B. Müller, Tel.: 03574/488482
<i>Layout:</i>	U. Pötzsch
<i>Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung</i>	
<i>Gesamterstellung:</i>	TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 28.04.2000